

# Botschaft betreffend Erlass des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Der Gemeinde fehlt bisher eine rechtliche Grundlage, welche die Kompetenzen für den Bevölkerungsschutz in Notlagen regelt. Deshalb unterbreitet der Gemeindevorstand dem Gemeindeparslament nachstehend eine Botschaft und den Entwurf für die Einführung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.

## Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG; BR 630.000). Die kantonale Gesetzgebung regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden, des Kantons sowie einzelner Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung sowie die Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen. Den Gemeinden obliegen in der besonderen und in der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 11 und 15 insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Einberufung des Gemeindeführungstabs;
- Lagebeurteilung;
- Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung, die auf das Ereignis abgestimmt sind;
- Herstellen und Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem kantonalen Führungsstab;
- Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Wasser, Energie;
- Organisation von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage.

Zudem sind die Gemeinden aufgefordert, untereinander Hilfe zu leisten und sich gegenseitig zu unterstützen sowie dem Kanton die für den Einsatz der nachgesuchten Mittel erforderlichen Räume, Gebäude oder Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das kommunale Gesetz regelt darauf abgestützt die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen und präzisiert die diesbezüglichen Zuständigkeiten und die Finanzierung.

Der Rechtsdienst des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden hat den Gesetzesentwurf auf Artikel hin geprüft, welche im Widerspruch zum kantonalen Recht (BR 630.000, BSG) oder dem Bundesrecht (SR 520.1) stehen könnten. Aus juristischer Sicht wurde mitgeteilt, dass das Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Ilanz/Glion im Einklang mit der kantonal- und bundesrechtlichen Gesetzgebung steht. Ebenso hat der Leiter Bevölkerungsschutz/Dienste und stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Militär und Zivilschutz Graubünden den Gesetzesentwurf auf fachliche oder organisatorische Belange überprüft.

## Erläuterungen

### Art. 5–12 Gemeindeführungsstab (GFS)

Art. 5 des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes beauftragt die Gemeinden zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab einzusetzen, dessen Aufgaben und Kompetenzen zu umschreiben sowie für die Ausbildung der Mitglieder zu sorgen. Hierzu bietet der Kanton entsprechende Aus- und Weiterbildungen an.

Die Zusammensetzung des GFS regelt der Gemeindevorstand in der Verordnung. Gemäss Entwurf sollen folgende Funktionen den GFS bilden:

- a. Gemeindepräsident;
- b. Gemeindevizepräsident;
- c. Leiter Kanzlei;
- d. Leiter Planung und Bau;
- e. Leiter Gemeindebetriebe;
- f. Feuerwehrkommandant;
- g. Lokaler Naturgefahrenberater (LNB);
- h. Vertreter Gemeindepolizei.

### Art. 13 Finanzierung

Gemäss Art. 24 des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes haben die Gemeinden die Kosten zu tragen:

- die ihnen bei der Vorsorge für besondere oder ausserordentliche Lagen und ihrer Bewältigung anfallen, soweit diese nicht den Verursacherinnen und Verursachern auferlegt werden können;
- für den Betrieb und Unterhalt der für die Kommunikation mit dem Kanton und den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes benötigten Geräte;
- der von ihnen bei Nachbargemeinden, dem Kanton oder Dritten nachgesuchten Hilfe;
- die ihnen aufgrund von Anordnungen des Bundes in ihrem Bereich anfallen.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für den Erlass von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a.

## Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- das Gesetz über den Bevölkerungsschutz zu genehmigen.

*Ilanz/Glion, den 29. September 2021*

*Gemeindevorstand Ilanz/Glion*